

RÜ2 Spezial: Klausurrelevanter Fristenkompass aus der StPO

| Befristete Rechtshandlung/ Rechtsfolge | Fristregelung | Berechnungsbeispiel |
|--|---|--|
| Verletzung rechtlichen Gehörs, § 33 a | Grds. keine Fristbindung | Beachte für das Beschwerdeverfahren die speziellere Norm des § 311 a und für das Revisionsverfahren die speziellere Regelung des § 356 a |
| Öffentliche Zustellung, § 40 Abs. 1 | Zustellung gilt 2 Wochen nach dem Aushang als erfolgt | Angeklagter legt Berufung ein, kann sodann zur Berufungshauptverhandlung wegen unbekanntem Aufenthalts mittels öffentlicher Zustellung gemäß § 40 Abs. 3 geladen werden; Aushang an der Gerichtstafel erfolgte am Montag, dem 11.01.2021, Zustellung gilt mit Ablauf des Montags, den 25.01.2021, als bewirkt |
| Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumung, §§ 44–47 | Binnen 1 Woche nach Wegfall des Hindernisses | Berufungshauptverhandlung am Donnerstag, dem 07.01.2021, nicht anwaltlich vertretene und ordnungsgemäß geladene Angeklagte erscheint wegen kurzfristiger Erkrankung nicht, wirksame Zustellung Verwerfungsurteil am Mittwoch, dem 13.01.2021; Fristende für Wiedereinsetzungsgesuch gemäß §§ 329 Abs. 7, 45 Abs. 1 mit Ablauf Mittwoch, den 20.01.2021 |
| Verfahren bei Beschlagnahme, § 98 | Richterliche Bestätigung binnen 3 Tagen | StA beschlagnahmt Gegenstand ohne gerichtlichen Beschluss am Montag, dem 04.01.2021; Betroffener erhebt direkt Widerspruch gegen Beschlagnahme; der Antrag (nicht die gerichtliche Bestätigung) sollte folglich bis zum Ablauf des Donnerstags, den 07.01.2021 gestellt werden; beachte für den Fall der Beschlagnahme nach Anklageerhebung die Regelung in § 98 Abs. 3! |
| Vorführung, §§ 115, 115 a (§ 126 a Abs. 2) | Unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung | T wird aufgrund eines Haftbefehls am Dienstag, dem 05.01.2021, festgenommen, er ist spätestens am Mittwoch, dem 06.01.2021, vorzuführen; bedenke hinsichtlich Vernehmung Fristenregelung in §§ 115 Abs. 2, 115 a Abs. 2; beachte Sonderregelungen in §§ 128, 129 und 130! |
| Haftprüfung, §§ 117–118 b (§ 126 a Abs. 2) | Unverzüglich, ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht später als 2 Wochen nach Antragseingang | Eingang Haftprüfungsantrag am Mittwoch, dem 13.01.2021, spätester Anhörungstermin Mittwoch, den 27.01.2021; siehe zur Fristenregelung nach mündlicher Verhandlung §§ 118 Abs. 3, 118 a Abs. 4 |

| Befristete Rechtshandlung/ Rechtsfolge | Fristregelung | Berechnungsbeispiel |
|---|--|---|
| Haftprüfung durch OLG bei Untersuchungshaft/einstweiliger Unterbringung, §§ 121, 122, 122 a, 126 a Abs. 2 S. 2 | Aktenvorlage an OLG 6-Monats-Frist | Erlass Haftbefehl am Montag, dem 18.01.2021, Festnahme und Beginn Vollstreckung ununterbrochene U-Haft am Freitag, dem 22.01.2021; bis zum Ablauf 6-Monatsfrist am Donnerstag, dem 22.07.2021, muss zumindest mit der Hauptverhandlung begonnen werden (§ 121 Abs. 3 S. 2) oder bei weiterem Vollzug der U-Haft vor Fristablauf Aktenvorlage an das OLG zur Entscheidung über die Haftfortdauer erfolgen (§ 122 Abs. 1); beachte für etwaige Folgeentscheidungen die 3-Monatsfrist gemäß § 122 Abs. 4 |
| Klageerzwingungsverfahren, §§ 172–177 | Einstellungsbeschwerde binnen 2 Wochen; im Anschluss Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen 1 Monat | Einstellungsbescheid wird dem Verletzten nebst Belehrung am Donnerstag, dem 07.01.2021, zugestellt; Fristende für die Vorschaltbeschwerde mit Ablauf Donnerstag, den 21.01.2021; Wiederaufnahme der Ermittlungen wird nach Nichtabhilfe der StA durch GStA abgelehnt, Bescheid nebst Belehrung wird am Freitag, dem 29.01.2021, zugestellt, Fristende für den Antrag ans OLG mit Ablauf Montag, den 01.03.2021 (§ 43 Abs. 1 letzter Hs, Abs. 2) |
| Ladungsfrist, §§ 217, 218 | Zwischen Zustellung der Ladung und dem Tag der Hauptverhandlung mindestens Zeitraum von 1 Woche | Hauptverhandlung wird anberaumt auf Montag, den 11.01.2021, dem Pflichtverteidiger wird die Ladung am Montag, dem 04.01.2021, zugestellt; Ladungsfrist nicht eingehalten, da bei der Berechnung der Wochenfrist sowohl der Zustellungstag als auch der Hauptverhandlungstag nicht mitzurechnen sind; beachte, dass die Regelung des § 43 Abs. 2 nach h.M. keine Anwendung findet |
| Mitteilung der Gerichtsbesetzung erstinstanzlich bei LG oder OLG, §§ 222 a, b | Spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung; empfehlenswert: Besetzungsmitteilung spätestens 1 Woche vor Verhandlungsbeginn bekanntzumachen, um Unterbrechungsantrag gemäß § 222 a Abs. 2 zu vermeiden | Hauptverhandlung ist anberaumt auf Montag, den 18.01.2021, Besetzungsmitteilung zugestellt am Donnerstag, dem 07.01.2021; ein etwaiger Unterbrechungsantrag der Verteidigung wäre unzulässig; beachte zum Besetzungseinwand die Fristenregelung in § 222 b |
| Unterbrechung, § 229 | Grds. bis zu 3 Wochen, bei Hauptverhandlungen von bisher mindestens 10 Verhandlungstagen bis zu 1 Monat | Am 11. Hauptverhandlungstag erfolgt Unterbrechung (Montag, 18.01.2021); Fortsetzung spätestens Montag, den 22.02.2021 (§ 229 Abs. 2, Abs. 4; nach h.M. keine Frist i.S.v. §§ 42, 43); beachte vor Corona Hintergrund Sonderregelung in § 10 EGStPO |

| Befristete Rechtshandlung/ Rechtsfolge | Fristregelung | Berechnungsbeispiel |
|--|--|--|
| Urteils- verkündung, § 268 Abs. 3 | In der Regel am Schluss der Verhandlung, spätestens 11 Tage danach | Schluss der Hauptverhandlung am Dienstag, dem 12.01.2021, spätestster Verkündung- termin Montag, den 25.01.2021 (§ 268 Abs. 3 S. 3, 229 Abs. 4 S. 2); beachte vor Corona- Hintergrund Sonderregelung in § 10 EGStPO |
| Urteilsabsetzungs- frist, § 275 Abs. 1 | Unverzüglich, grds. spätestens 5 Wochen nach Verkündung | Urteilsverkündung nach 5 Hauptverhand- lungstagen am Dienstag, dem 05.01.2021; Absetzung spätestens am Dienstag, dem 23.02.2021 (§ 275 Abs. 1 S. 2 Hs. 2) |
| Vorlage an Beschwerdegericht bei Nichtabhilfe, § 306 Abs. 2 | Sofort, spätestens vor Ablauf von 3 Tagen | Eingang Beschwerde gegen vorläufige Ent- ziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a) beim AG am Mittwoch, dem 13.01.2021, Verfügung der Weiterleitung der Akten nach Nicht- abhilfe an das LG am Freitag, dem 22.01.2021; Fristüberschreitung, aber lediglich Soll- vorschrift! |
| Sofortige Beschwerde, § 311 | Binnen 1 Woche ab Bekanntmachung | Beschuldigter beantragt Beiordnung eines Pflichtverteidigers, Gericht lehnt Bestellung ab, Beschluss wird dem Beschuldigten am Samstag, dem 09.01.2021 nebst Rechtsmit- telbelehrung zugestellt (§§ 142 Abs. 7, 35 Abs. 2 S. 1, 35 a S. 1), Ende der Beschwerde- frist mit Ablauf Montag den 18.01.2021 (§ 43 Abs. 2); beachte, dass dem Ausgangsgericht im Gegensatz zur „einfachen“ Beschwerde grundsätzlich keine Abhilfebefugnis zusteht (§§ 304, 306 Abs. 2, 311 Abs. 3 S. 1; Aus- nahme: Verletzung rechtlichen Gehörs, § 311 Abs. 3 S. 2) |
| Berufungs- einlegung, § 314 | Binnen 1 Woche nach Urteilsverkündung | Erstinstanzliche Urteilsverkündung gegen anwesenden Angeklagten am Donnerstag, dem 07.01.2021, Fristende mit Ablauf Don- nerstag, den 14.01.2021 |
| Berufungs- begründung, § 317 | Binnen 1 Woche nach Fristablauf Berufungs- einlegung bzw. im Falle des § 316 Abs. 2 nach Urteilszustellung | Zustellung amtsgerichtliches Urteil am Dienstag, dem 19.01.2021, Eingang Be- rufungsbegründung am Freitag, den 29.01.2021; trotz Fristversäumnis hat das LG auch Ausführungen nach Fristablauf zu be- rücksichtigen (keine Wiedereinsetzung!) |
| Antrag auf Entscheidung des Berufungsgerichts, § 319 Abs. 2 | Binnen 1 Woche nach Zustellung des Beschlusses | AG verwirft die Berufung wegen Verspätung als unzulässig, Beschluss wird am Donner- stag, dem 14.01.2021 zugestellt, Fristende mit Ablauf Donnerstag, den 21.01.2021 |

| Befristete Rechtshandlung/ Rechtsfolge | Fristregelung | Berechnungsbeispiel |
|--|--|--|
| Revisions- einlegung, § 341 | Binnen 1 Woche nach Urteilsverkündung | Verwerfung der Berufung gegen anwesenden Angeklagten am Freitag, dem 08.01.2021, Fristende mit Ablauf Freitag, den 15.01.2021 |
| Revisions- begründungsfrist, § 345 | Binnen 1 Monat nach Fristablauf Revisions- einlegung bzw. bei späterer Urteilszustel- lung ab Zustellung | Urteilszustellung im obigen Fall erfolgt am Mittwoch, dem 27.01.2021, Fristende mit Ab- lauf Montag, den 01.03.2021 (§ 345 Abs. 1 S. 2, 43 Abs. 2); beachte: Urteils- zustellung erst nach Fertigstellung des Protokolls (§ 273 Abs. 4), anderenfalls läuft Frist nicht! |
| Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts, § 346 Abs. 2 | Binnen 1 Woche nach Zustellung des Be- schlusses | LG verwirft die Revision wegen Formwidrig- keit (§ 345 Abs. 2) als unzulässig, Beschluss wird am Freitag, dem 08.01.2021, zugestellt, Fristende mit Ablauf Freitag, den 15.01.2021 |
| Gegenerklärung, § 347 | Binnen 1 Woche nach Zustellung der Revisionschrift | Zustellung Revisionsbegründung der StA an Angeklagten am Donnerstag, dem 07.01.2021, Eingang Gegenerklärung am Mittwoch, dem 20.01.2021; zwar Fristablauf eingetreten, Frist stellt hier jedoch keine Ausschlussfrist dar! |
| Einspruch Strafbefehl, § 410 Abs. 1 | Binnen 2 Wochen nach Zustellung | Zustellung Strafbefehl am Mittwoch, dem 06.01.2021, Fristende mit Ablauf Mittwoch, den 20.01.2021 |
| Durchführung beschleunigtes Verfahren, § 418 Abs. 1, 2 | Zwischen Antragsingang bei Gericht und Beginn der Hauptverhandlung grds. nicht mehr als 6 Wochen; Ladungsfrist beträgt 24 Stunden | Bei vorläufiger Festnahme und Erlass Haft- befehl beachte Wochenfrist des § 127 b Abs. 2! |